

**Entsprechenserklärung 2012
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
GSW Immobilien AG
gemäß § 161 AktG**



Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben am 16. März 2012 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Aufgrund geänderter Unternehmenspraxis wird nunmehr auch den folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen, zu denen in der Entsprechenserklärung vom 16. März 2012 Abweichungen erklärt wurden: Ziffer 3.8 Abs. 3 (Selbstbehalt in der D&O-Versicherungspolice des Aufsichtsrats), Ziffer 4.2.4 (Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds auf individueller Basis) und Ziffer 5.4.2 Satz 4 (Keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens).

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG aktualisieren die Entsprechenserklärung und erklären, dass die GSW Immobilien AG seit dem 14. Mai 2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entspricht und ihnen auch zukünftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen wird:

- Keine erfolgsorientierte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten ausschließlich eine feste, jedoch keine erfolgsorientierte Vergütung. Nach Ansicht der Gesellschaft stellt die ausschließliche Zahlung einer festen Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder in Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats, die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand unabhängig zu überwachen und zu überprüfen, die am besten geeignete Vergütungsstruktur dar. Arbeitsbelastung und Haftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder entwickeln sich ferner in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens. Vielmehr wird gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine erfolgsorientierte Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats erforderlich sein. Der Verzicht auf eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der aktuellen Corporate Governance-Diskussion von verschiedener Seite befürwortet und entspricht aus Sicht der Gesellschaft eher der internationalen Best Practice. In ihrer Plenarsitzung vom 17. Januar 2012 hat die Kodexkommission selbst vorgeschlagen, im Gegensatz zu der bisherigen Empfehlung eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder nur noch als Möglichkeit neben einer festen Vergütung zu nennen.

- Überschreitung der Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex)

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht und die Zwischenberichte der Gesellschaft werden innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden auch alle Verpflichtungen bezüglich der Erstellung und Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte der Gesellschaft, die sich aus der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Teilbereich der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ergeben, erfüllt.

**Entsprechenserklärung 2012
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
GSW Immobilien AG
gemäß § 161 AktG**



Aufgrund der zeitlichen Anforderungen einer sorgfältigen Erstellung der Konzernabschlüsse und Zwischenberichte kann die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen noch nicht verbindlich zugesagt werden. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen jedoch, die bestehende Praxis dahingehend zu überprüfen, ob auch der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex entsprochen werden kann.

Berlin, den 14. Mai 2012

Für den Aufsichtsrat

Dr. Eckart John von Freyend
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand

Thomas Zinnöcker
Vorsitzender des Vorstands